

Antwort der Verwaltung zur Anfrage der WLH-Fraktion vom 28.04.2021

Der SPUBA hat bekanntermaßen 17 Mitglieder:

[SessionNet | Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau \(haan.de\)](http://haan.de).

Die **§§ 49 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW** lauten wie folgt.:

§ 49 Beschlussfähigkeit des Rates

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und Ihr Verfahren

(2) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Subsumtion:

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 GONRW ist die Regelung in § 49 Abs. 1 GO NRW auf den SPUBA anwendbar. Die gesetzliche Mitgliederzahl des SPUBA beträgt 17 Personen. Mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl müssen anwesend sein. Die Hälfte 17 ist 8,5. Die nächste hierüber liegende ganze Zahl ist 9. Es waren 8 Mitglieder anwesend. Somit waren weniger als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des SPUBA anwesend, nachdem die Mitglieder der CDU- und SPD-Fraktion ihren Platz verlassen hatten, um nicht mehr an der Sitzung teilzunehmen. .

Ergebnisse:

Die Beschlussunfähigkeit konnte und durfte festgestellt werden. Hierzu war der Ausschussvorsitzende als Sitzungsleiter befugt. Eine Feststellung der fehlenden Beschlussfähigkeit durch den Ausschuss ist nicht möglich gewesen, weil dieser nicht mehr beschlussfähig war. Die Feststellung war schon möglich, bevor Ausschussmitglieder den Sitzungsraum verlassen haben. Es war offensichtlich, dass sie ihre Sitzungsteilnahme beendet hatten; sie haben auch nicht gegen die Feststellung protestiert.

Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit durfte die Sitzung beendet werden. Ihre Anträge wurden nach Sitzungsende gestellt, sind somit nichtig. Eine Antragstellung in der Sitzung hätte mangels Beschlussfähigkeit des Ausschusses nicht behandelt werden können, wäre also gegenstandslos gewesen.

Außer den üblichen Sitzungsgeldern sind keine weiteren Kosten - insbesondere keine Reise- und Beratungskosten Dritter - entstanden. Diese befanden sich noch an ihrem Arbeitsplatz.